



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim

AGIMUS GmbH
Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig

EINGEGANGEN
31. MAI 2016

Bearbeitet von
Jörg Schütte
E-Mail
joerg.schuette@nlwkn-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Telefon 05121/ 509-144	Hildesheim 27.05.2016
---------------------------------	--	---------------------------	--------------------------

Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gemäß § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 17.12.1997 für das Land Niedersachsen (Nds. GVBl. 24/1997 S. 549)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – (NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - erlässt den folgenden

Anerkennungsbescheid

mit dem Kennzeichen:

NLWKN 16-16/03

1. Anerkennung

1.1 Gemäß § 16 VAwS wird die

Sachverständigenorganisation

AGIMUS GmbH
Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig

als Sachverständigenorganisation für folgende Bereiche anerkannt:

Dienstgebäude Hildesheim
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
☎ 05121 509-0
☎ 05121 509-196
✉ poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

Dienstgebäude Hannover
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
☎ 0511 3034-02
☎ 0511 3034-3060

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

USt-IdNr.: DE 188 571 852

- Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 i.V. m. § 16 VAwS.
 - Prüfungen von Anlagen und Überwachung der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden oder Verwendbarkeits- oder Brauchbarkeitsnachweisen festgelegt sind.
- 1.2 Die Anerkennung gilt nicht für Sachverständigenprüfungen an Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften prüfpflichtig sind. Diese sind von Sachverständigen zu prüfen, die nach den anderen Rechtsvorschriften ebenfalls anerkannt sind.
- 1.3 Die Anerkennung ist befristet bis zum 31.05.2021.
- 1.4 Die Anerkennung der Sachverständigenorganisation kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
- die Organisation ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen nicht mehr gegeben sind, oder sich wesentlich geändert haben, oder
 - die Organisation ihrer Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung der Qualitätssicherungs- Maßnahmen, durch die Anerkennungsbehörde, nicht nachkommt,
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.
- Im Falle des Widerrufs der Anerkennung erlöschen auch die Bestellungen der Sachverständigen unmittelbar.
- Mit der Auflösung der Organisation, einem Antrag auf Insolvenz, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, oder der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erlöschen die Anerkennung der Organisation und alle Bestellungen von Sachverständigen ebenfalls unmittelbar.
- 1.5 Die nachfolgend genannten Anlagen 1 - 2 sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Anlage 1 Überprüfung von Anlagen
 - Anlage 2 Mindestinhalt eines Prüfberichtes
- 1.6 Die Kosten des Verfahrens hat die Sachverständigenorganisation AGIMUS zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihr zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Auflagen und Bedingungen

2.1 Organisatorische Anforderungen

- 2.1.1 Die Organisation muss frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten. Sie darf nicht weisungsgebunden sein.
- 2.1.2 Die Organisation muss eine technische Leitung haben. Die technische Leitung muss Erfahrung in der Führung von entsprechenden Organisationseinheiten und in der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben.
- 2.1.3 Die Organisation muss über mindestens fünf Sachverständige verfügen. Wird die Anzahl von fünf Sachverständigen unterschritten, ist dies dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), als Fachaufsichtsbehörde, mitzuteilen. Der Widerruf der Anerkennung bleibt für diesen Fall vorbehalten.
- 2.1.4 Die Organisation hat die Tätigkeit der Sachverständigen zu überwachen.
- 2.1.5 Die Organisation hat sicher zu stellen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit Ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro gegeben ist.
- 2.1.6 Die Organisation hat sicher zu stellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung für jeden Sachverständigen während der Anerkennungs- bzw. Bestelldauer eingehalten werden.

2.2 Bestellung der Sachverständigen

- 2.2.1 Für die Bestellung von Sachverständigen hat die Organisation die Prüfungs- und Bestellungsordnung einzuhalten.
- 2.2.2 Vor jeder Bestellung hat die Organisation zu prüfen, ob der Sachverständige im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 1 VAWS zuverlässig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Organisation kann mit der Prüfung der fachlichen Voraussetzungen eine unabhängige Organisation beauftragen.
- 2.2.3 Soll ein Sachverständiger bestellt werden, ist vorab beim NLWKN die erforderliche Zustimmung einzuholen.
- 2.2.4 In der Bestellungsprüfung hat der Sachverständige die erforderlichen Sach- und Fachkenntnisse nachzuweisen.